

Kurztitel

Ziviltechnikerkammergesetz 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 157/1994 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 121/2013

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

01.06.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Fristen**

§ 72. Die Berufungsfrist ist unerstreckbar. Sie beginnt mit dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen.